

## EINTRAGUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE ÄRZTELISTE

Auf Grund § 27 Ärztegesetzes ist jeder Arzt verpflichtet, sich unmittelbar vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in jenem Bundesland, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll, in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Die erforderlichen Dokumente sind (gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung) beizubringen.

Ansprechpersonen:

Daniela Hufnagl (0732/778371-286, [hufnagl@aekoee.at](mailto:hufnagl@aekoee.at))

Mag. Tina Pötzlberger (0732/778371-268, [tina.poetzlberger@aekoee.at](mailto:tina.poetzlberger@aekoee.at))

Michaela Stieringer (0732/778371-252, [stieringer@aekoee.at](mailto:stieringer@aekoee.at))

### Erforderliche Daten:

- Sozialversicherungsnummer
- Handynummer
- E-Mail-Adresse
- Wohnadresse (Postadresse, sofern abweichend)
- Familienstand

**Erforderliche Dokumente** (gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung):

- Geburtsurkunde**
- Nachweis der Staatsbürgerschaft** (zB Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis);
  - im Falle einer Einbürgerung auch Staatsbürgerschaftsverleihungsurkunde
- Amtlicher Lichtbildausweis**
- Bei gleichgestellten **Drittstaatsangehörigen Nachweis eines Aufenthaltstitels** gemäß §§ 45, 47, 48, 49 oder 81 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) oder einer Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG oder des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz

- Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums**, allenfalls Nostrifikationsbescheid Ausbildungsnachweise, dh Diplome/Zeugnisse über den Abschluss des Studiums (zB Zeugnis der ärztlichen Prüfung, Supplement, ...)
- Bei bereits abgeschlossener postpromotioneller Ausbildung: **Diplom Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom**
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug**
  - Nachweise sind aus dem Heimatland und all jenen Ländern vorzulegen, in denen der Eintragungswerber in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Monate und einen Tag gelebt bzw gearbeitet hat
  - Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Österreich nicht älter als 3 Monate sein.
- Ärztliches Gesundheitszeugnis**: ausgestellt durch einen in Österreich in der Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Innere Medizin
  - Bei Vorlage einer Bestätigung aus einem anderen EU-Land ist ergänzend eine Eintragungsbestätigung (Überbeglaubigung) der entsprechenden ausländischen Gesundheitsbehörde erforderlich.
  - Angehörige einer Ärztin/eines Arztes (insb Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) sind laut Vorgaben der Österreichischen Ärztekammer aufgrund von Befangenheit nicht berechtigt, für diese/diesen ein Gesundheitsattest auszustellen
  - Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein!
  - Ein Muster finden Sie [hier](#).
- 2 Passfotos** (mit hellem/weißem Hintergrund)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Geburtsurkunden der Kinder
- Einladung zum Dienstantritt** des künftigen Dienstgebers
- Folgende ausgefüllte und unterfertigte **Dokumente**:
  - [Erstanmeldebogen](#)
  - [Unterschriftsprobe](#)
  - [Datenblatt Ärzteausweise](#)

**Ergänzend erforderlich bei Ärzten mit EWR-Diplomen und teilweise auch für österreichische Ärzte bei vorübergehender Tätigkeit im Ausland:**

- EU-Konformitätsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang

5.1.1. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen

- **Fachärzte haben zusätzlich** eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung dem Artikel 25 der genannten Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen.
- **Allgemeinmediziner haben zusätzlich** eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen.

**Zuverlässigkeitsnachweis** (= Certificate of Good Standing)

- Gilt auch für österreichische Ärzte, die vorübergehend im Ausland ärztlich tätig waren!
- Nachweise sind aus allen Ländern vorzulegen, in denen der Eintragungswerber in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Monate und einen Tag gelebt bzw gearbeitet hat.
- Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Österreich nicht älter als 3 Monate sein!

**Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse** – diese müssen unabhängig von der Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden

Dies Sprachprüfung ist verpflichtend, es sei denn folgende Nachweise können erbracht werden:

- 3 Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache

Das positive Absolvieren der allgemeinen Sprachprüfung C 1 des ÖSD ist Voraussetzung für die Anmeldung zur ÖÄK Sprachprüfung Deutsch (nähere Informationen und Auskünfte:

[www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-sprachpruefung-deutsch/](http://www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-sprachpruefung-deutsch/))

**Ergänzend erforderlich bei Ersteintragung in Form einer freiberuflichen Tätigkeit:**

- Bestätigung eines Versicherungsunternehmens** über Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin in Österreich erhalten Sie einen Ärzteausweis.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste der Ärztekammer für OÖ sind Sie gleichzeitig Mitglied des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für OÖ. Nach erfolgter Eintragung erhalten Sie ein Begrüßungsschreiben, mit welchem Ihnen Ihre Ansprechpartner und alle erforderlichen Informationen mitgeteilt werden.